

## Bautätigkeit.

Die Bautätigkeit in den Jahren 1905 bis 1910.

Bauperiode	Anzahl der neu errichteten Wohngebäude		Anzahl der neu entstandenen Wohnungen						Gesamtzahl der neu entstandenen Wohnräume
	überhaupt	darunter auf neuen Grundstücken	überhaupt	davon mit					
				1	2	3	4	5 u. mehr	
Wohnräumen (heizbaren, nicht heizbaren Zimmern und Küche)									
1. April 1905 31. März 1906	203	203	1546	16	35	307	563	625	7658
1. April 1906 31. März 1907	220	205	1666	10	47	451	561	597	7427
1. April 1907 31. März 1908	139	128	884	5	40	263	270	306	3968
1. April 1908 31. März 1909	46	44	333	5	4	114	80	130	1475
1. April 1909 31. März 1910	49	43	349	4	7	43	184	111	1579

### Wohnungsbestand.

Am	Wohnungen mit										Zusammen	Demnach vorhanden			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		mehr als 10	Klein-Wohnungen (mit 1—3 Wohnräumen)	Mittel-Wohnungen (mit 4—5 Wohnräumen)	Gröss. Wohnungen (mit 6 und mehr Wohnräumen)
	Wohnräumen (heizbaren, nicht heizbaren Zimmern u. Küche)														
22. Okt. 1907	485	1483	7549	10111	6321	3594	1949	1022	622	361	621	34118	9517	16432	8169

## Auszug

aus den Bedingungen für den Bezug von Gas, Wasser und Elektrizität  
aus den städtischen Anstalten.

### I. Gas.

Die Anmeldung zum Gasbezug hat bei der Direktion des städtischen Gaswerks, Leipziger Str. Nr. 76, schriftlich zu erfolgen.

Die Abgabe von Gas erfolgt vermittels Gasmesser. Der Verbrauch wird monatlich in Rechnung gestellt. Der Gasmesser, der kostenlos angebracht wird, ist Eigentum der Stadt und wird gegen eine vierteljährliche Miete bereitgestellt.

Der Preis des Gases beträgt bis auf weiteres:

a) in den Sommermonaten April bis einschl. September 14 Pfg. für 1 cbm,

b) in den Wintermonaten Oktober bis einschl. März 16 Pfg. für 1 cbm,

c) für Motorengas, wenn es besonders gemessen wird, wird der cbm das ganze-Jahr

hindurch mit 12 Pfg. berechnet. Hierbei ist der Anschluß einer Leuchtflamme im Motorenraum gestattet.

- d) für Gas zu gewerblichen Zwecken (Beleuchtungszwecke ausgeschlossen) 12 Pfg. bei einer Abnahme von mindestens 15 000 cbm innerhalb eines Rechnungsjahres (1. April bis 31. März).

In den Fällen, wo es sich nicht um einen laufenden Bedarf, sondern um einen Reserveanschluß handelt, ist neben den Beträgen für Gas und Gasmessermiete noch eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Der Mietpreis für einen 3 flammigen Gasmesser beträgt monatlich 0,20 M. und steigt mit zunehmender Flammenzahl auf 5 Mk. für einen 300flammigen Gasmesser.

Jede neu angelegte Gasleitung, ebenso jede wesentliche Erweiterung wird vor dem Anschluß an das städtische Leitungsnetz geprüft.

Bei Aufgeben einer Wohnung ist dem Gaswerk Mitteilung zu machen, andernfalls der frühere Inhaber für den Gasmesser als auch den weiteren Gasverbrauch verantwortlich ist.

## II. Wasser.

Jeder Bewohner der Stadt Cassel, der die städtische Wasserleitung in seiner Wohnung benutzen will, ist zur Anmeldung bei der Direktion des Wasserwerkes, Königstr. Nr. 7, auf vorgeschriebenem Formular, das bei dieser kostenlos erhältlich ist, verpflichtet. Die Benutzung der öffentlichen Wasserausläufe steht unentgeltlich jedermann frei.

Hauseigentümer oder deren Stellvertreter haben die Anmeldung des Wasserbezugs auf dem Formular B, sonstige Wohnungsinhaber auf dem Formular C zu bewerkstelligen.

Jede Hausleitung wird nach der Vollendung von dem Wasserwerk geprüft und erst dann zur Benutzung freigegeben, wenn die Anlage einwandfrei ist.

Die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung geschieht unter Anwendung von Wassermessern, welche von der Wasserwerks-Verwaltung gestellt werden.

Für jedes Gebäude und Grundstück kommt, von besonderen Fällen abgesehen, ein Wassermesser zur Aufstellung.

Jeder Wohnungsinhaber, sowie jeder Besitzer oder Pächter von Räumen, die Berufs-, Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen, von Ställen, Bureaus, Lager oder dergleichen, die an die städtische Wasserleitung angeschlossen sind, wird mit allen auch den aftervermieteten oder unbenutzten Räumen zum Wassergeld veranlagt.

Der Inhaber, einerlei ob Eigentümer oder Mieter, ist zur Zahlung des Wassergeldes verpflichtet.

Die regelmäßige Veranlagung zum Wassergeld erfolgt alljährlich und tritt mit Beginn des Etatsjahres, d. i. am 1. April in Kraft. Sie richtet sich nach dem Mietwert der Räume und beträgt:

- für Wohnungen usw. mit einem jährlichen Mietwert von 200 M. bis 400 M. einschließlich 2% des Mietwertes.
- für Wohnungen usw. mit einem Mietwert von über 400 M. = 3% des Mietwertes.
- für Wohnungen usw. in Grundstücken, welche nur eine gemeinschaftliche Zapfstelle haben, die Hälfte der unter a und b genannten Sätze.
- für Verkaufsläden, Lagerräume, Gasthöfe, Schankwirtschaften, Schreibstuben und andere Betriebsräume, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnung des Geschäftsinhabers stehen, 1% des Mietwertes.

In Fällen, in welchen die Geschäftsräume in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnung des Geschäftsinhabers stehen, entscheidet die Wassergeld-Veranlagungs-Kommission (§ 10) ob die Bestimmung zu a, b und c oder d Anwendung findet.

Jede Wohnung wird mit sämtlichen zu ihr gehörigen Räumen als ein Ganzes betrachtet.

Durch die Zahlung des festgestellten Wassergeldes erhält der Grundstückseigentümer unter der Voraussetzung der Anmeldung Anspruch auf Freiwasser für das Grundstück und zwar a) für jeden von ihm angemeldeten ständigen Bewohner 40 Liter Wasser täglich; b) für Verkaufsläden, Lagerräume, Gasthöfe, Schankwirtschaften, Schreibstuben und andere Geschäftsräume eine bestimmte Menge Freiwasser.

Übersteigt der Gesamtwasserverbrauch in einem Grundstück oder Gebäude die festgesetzte Verbrauchsgrenze, so ist für jedes Kubikmeter des über dieses Maß hinaus verbrauchten Wassers der Betrag von 20 Pfg. an die Wasserwerkskasse zu zahlen. Eine ausnahmsweise Ermäßigung des Betrages auf 10 Pfg. für den Kubikmeter Mehrwasser tritt ein, wenn der überzeugende Nachweis erbracht wird, daß das Überwasser oder ein Teil desselben infolge eines Rohrbruchs entstanden ist, welchen der Hausbesitzer oder sein Bevollmächtigter oder die Hausbewohner nicht bemerken konnten.

Zur Zahlung dieser Vergütungen sind die Grundstücks- bzw. Hauseigentümer ohne Rücksicht auf den Mehr- oder Minderverbrauch ihrer einzelnen Mieter verpflichtet.

In Grundstücken, welche Fabrikzwecken dienen, oder in denen große gewerbliche Unternehmungen sich befinden, findet die Wasserabgabe nur nach Wassermessern gegen Zahlung von 20 Pfg. pro Kubikmeter Wasser statt.

Sämtliche nach vorstehenden Bestimmungen an Wassergeld zu zahlenden Beträge kommen vierteljährlich zur Anforderung und Erhebung.

Bei der Wasserentnahme aus der städtischen Wasserleitung darf außer zur Unterdrückung von Feuersgefahr

- a) das Wasser nur für die im Anmeldeformular bezeichneten bezw. bei der Festsetzung des Wassergeldes vorgesehenen Räume und Zwecke benutzt werden;
- b) Wasser nicht an dritte Personen, sei es unentgeltlich oder gegen Vergütung abgegeben werden.

Den auf die Wasserleitung bezüglichen Anordnungen der Wasserwerks-Verwaltung hat jeder Haus- oder Grundstückseigentümer sowie jeder andere Bewohner des Hauses unverzüglich Folge zu leisten. Überhaupt hat die Wasserwerks-Verwaltung das Recht, die auf die Wasserleitung bezüglichen Räumlichkeiten und Einrichtungen eines jeden Grundstücks und Hauses durch ihre Beamten einer Besichtigung zu unterziehen und nötigenfalls die zum Schutze der städtischen Anlagen dienenden Arbeiten nach Benachrichtigung des Grundstückseigentümers oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen.

### III. Elektrizität.

Anmeldungen zum Bezuge elektrischer Energie aus dem städtischen Kabelnetz sind bei der Geschäftsstelle des Elektrizitätswerkes einzureichen. Bei Beantragung neuer Hausanschlüsse ist außerdem die Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Stadtbauamts, Abteilung II a, erforderlich. Über die Genehmigung des Anschlusses entscheidet die Direktion des Elektrizitätswerkes.

Der Strom wird nach Angabe der Elektrizitätszähler abgegeben. Diese Elektrizitätszähler stellt das Elektrizitätswerk auf. Sie bleiben Eigentum des Elektrizitätswerkes und werden den Stromabnehmern mietweise überlassen. Die Miete wird vierteljährlich erhoben und beträgt für diese Zeit für einen Zähler bis zu 10 Glühlampen von je 16 NK. 1.50 M. und erhöht sich mit der Zahl der Glühlampen, für welche die Zähler eingerichtet sind, bis 21 M. für 1 Zähler für 600 Glühlampen.

Der Preisberechnung für den Verbrauch von Elektrizität liegt die Kilowattstunde, d. i. 1000 Voltampere während einer Stunde, zugrunde.

Der Grundpreis der Kilowattstunden für Beleuchtungszwecke beträgt 70 Pfg.

Dieser Preis ermäßigt sich mit der Dauer der Benutzung der Anlage während des Etatsjahres durch denselben Stromabnehmer, und zwar so, daß die Kilowattstunde in den ersten 300 Brennstunden mit 70 Pfg., in der 301. bis 600. Brennstunde mit 35 Pfg., in der 601. und folgende Brennstunde mit 20 Pfg. berechnet wird.

Die Anzahl der Brennstunden wird durch besonderen Zeitzähler oder durch Berechnung angegeben.

Für Arbeitsleistung und sonstige Zwecke, soweit sie nicht zur Beleuchtung dienen, 25 Pfg. Bei Entnahme von Strom für gewerbliche Zwecke im Werte von mehr als 100 M. im Monat wird die Kilowattstunde mit 20 Pfg. berechnet.

Für Arbeitsleistung oder für die Ladung von Akkumulatoren zu Beleuchtungszwecken wird Strom zum Preise von 40 Pfg. für die Kilowattstunde abgegeben, wenn die Stromentnahme nur zu gewissen Tageszeiten erfolgt und Einrichtungen vorgesehen sind, die eine Stromentnahme zur Zeit der Dunkelheit ausschließen.

Der Stromverbrauch wird monatlich festgesetzt und ist monatlich zu bezahlen. Das Elektrizitätswerk kann zur Sicherstellung seiner Ansprüche jederzeit die Hinterlegung eines Geldbetrages beanspruchen.

Die Kündigung der Stromentnahme seitens des Abnehmers hat schriftlich mit Frist von drei Monaten zu erfolgen.

Die Anmeldeformulare und Bedingungen für die Entnahme von Gas, oder Wasser, oder Elektrizität aus den städtischen Leitungen können bei der Direktion des Gaswerks, Leipziger Straße Nr. 76 für Gas, bei der Direktion des Wasser- und Elektrizitätswerks, Königstor Nr. 7, für Wasser und Elektrizität kostenlos bezogen werden.

**Der Preis für den elektrischen Strom usw. wird vom 1. April 1911 ab geändert.**

#### Bestimmungen

**über die Herstellung von Anschlüssen an die städt. Gas-, Wasser- u. Elektrizitätsleitungen.**

Zur Vermeidung wiederholter Straßenaufbrüche und unnötiger Verzögerung der Straßenviederherstellung ist es erforderlich, daß jeder, der sein Grundstück an die städtische Kanalisation, Gas-, Wasser- oder elektrische Leitung anschließen will, alle beabsichtigten Anschlüsse möglichst gleichzeitig beantragt und die für die Zulassung der Anschlüsse vorgeschriebenen Bedingungen sofort nach erhaltener Aufforderung erfüllt. Erst, wenn dieser Vorschritt entsprochen ist, werden das Stadtbauamt und die Direktionen der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke die beantragten Anschlüsse zur Ausführung bringen. Die Anträge auf Ausführung aller Anschlüsse sind — und zwar in der Regel mündlich — beim Stadtbauamt, Abteil. II, anzubringen, von wo aus das weitere Erforderliche besorgt werden wird.

In der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März werden Straßenaufbrüche zur Herstellung von Versorgungsleitungen nur in Notfällen gestattet werden.